

Tarif 2020

(Auszug) Stand: 01.10.2020

Dieses Tariffbuch bleibt Eigentum der Gesellschaft

Zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das neue Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG 2008) eingeführt.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung des Versicherers, es seinen potenziellen Kunden bereits vor Unterzeichnung eines Antrages zu ermöglichen, sich über den Inhalt der angebotenen Versicherung genau zu informieren. Zu diesem Zweck sind dem Interessenten alle insoweit relevanten Informationen vorher in Textform zu übergeben.

Kunden von ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen können die genannten Informationen - individuell auf den Versicherungsnehmer und dessen Bedürfnisse zugeschnitten - über einen „Persönlichen Vorschlag für eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung“ erhalten oder sie dem vorliegenden Informationsprospekt „Alles was Recht ist“ und der „Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung“ entnehmen. Sämtliche Unterlagen stehen den Vertriebspartnern von ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen in elektronischer oder Papierform zur Verfügung. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen Ihres Hauses.

Selbstverständlich kann der Kunde als mündiger Bürger auch auf die vorherige Übergabe der Unterlagen verzichten; sie werden ihm dann gemeinsam mit dem Versicherungsschein zugesandt. Diese Verzichtsmöglichkeit ist nach den Vorgaben des Gesetzes jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig; der Kunde muss seinen Verzicht dann über ein separates und unterzeichnetes Schreiben erklären.

Sämtliche dem Kunden übermittelte Unterlagen sind unter Angabe der Formularnummer in der in den Anträgen enthaltenen Empfangsbestätigung aufzuführen; der Versicherungsnehmer bestätigt ihren Erhalt mit seiner Unterschrift unter dem Antrag.

Bitte beachten Sie, dass wir jeden Rechtsschutz-Antrag, in dem die Empfangsbestätigung nicht ausgefüllt und dem keine Verzichtserklärung beigelegt ist, an den Außendienst zurücksenden und ggf. ablehnen wird.

Wiesbaden, im Oktober 2020

Inhaltsübersicht

	Seite
Unsere Highlights	4
Allgemeine Tarifbestimmungen	5
Verkehrs- Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz	8
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz	13
Rechtsschutz für das Privatleben	15
JuraFon Beratungs-Rechtsschutz	18
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	19
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	24
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe	28
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe	30
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	33
ALLRECHT Service-Leistungen	37

Hinweis: Alle Verweise auf die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) beziehen sich ausschließlich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Marke ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen.

Abkürzungsverzeichnis

ALLRECHT-ARB	= Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Marke ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
GE	= Gewerbeeinheit
HHG	= Handwerk, Handel und Gewerbe
RS	= Rechtsschutz
SB	= Selbstbeteiligung
VN	= Versicherungsnehmer
WE	= Wohneinheit

Unsere Highlights!

- unbegrenzte Deckungssumme in Europa
- weltweiter Rechtsschutz zeitlich unbegrenzt
- Deckungssumme weltweit auf 500.000 EUR
- Kautionen auf 500.000 EUR
- Eltern bzw. Großeltern mitversichert
- JuraFon Beratungs-Rechtsschutz in allen Produkten inklusive
- Mediationsverfahren mitversichert
- Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Fall nach einer Erstberatung erledigt ist
- Selbstbeteiligung entfällt bei einem vorgelagerten Mediationsversuch
- Vorsorge-Rechtsschutz mitversichert
- Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) mitversichert
- Aktiver Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich mitversichert
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz bis 15.000 EUR mitversichert
- Drohnen als Arbeitsmittel in gewerblichen Tarifen mitversichert
- kollektives Arbeits- oder Dienstrecht bis 1.250 Euro im RS für Handwerk, Handel und Gewerbe mitversichert
- Einspruchsverfahren im allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz in gewerblichen Tarifen mitversichert
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet bis 1.000 EUR mitversichert
- Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung bis 120 EUR in den Privat-Tarifen als Service-Leistung
- Unternehmensvorsorgevollmacht bis 120 EUR im RS für Handwerk, Handel und Gewerbe als Service-Leistung
- Beratung zu Baurisiken bis 250 EUR in den Privat-Tarifen als Service-Leistung
- Beratung zu Kapitalanlagen bis 250 EUR in den Privat-Tarifen als Service-Leistung
- VertragsCheck für private Verbraucherverträge als Service-Leistung verfügbar
- WebsiteCheck für Unternehmen als Service-Leistung verfügbar
- AGBCheck für Unternehmen als Service-Leistung verfügbar

Leistungsänderungen im Vergleich zu früheren ALLRECHT Tarifen

Die Entwicklung des Leistungsumfanges unserer Tarife finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre „Alles was Recht ist!“ in grafischer Form dargestellt. Wir bitten jedoch auch Folgendes zu beachten:

In den vergangenen Jahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Rechtsschutz-Versicherern durch diverse Entscheidungen auferlegt, für einige Bereiche, die nach dem Willen der Versicherer eigentlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollten, wegen unklarer Formulierungen in den damaligen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen doch Versicherungsschutz bieten zu müssen. Die Rechtsschutzbranche hat in der Folge konsequent versucht, den Ausschluss dieser meist kalkulatorisch nicht erfassbaren Leistungs-Bereiche durch verbesserte Bedingungs-Formulierungen in neuen Tarifen weiter fortzuschreiben.

Ein Beispiel hierfür ist unter anderem der Ausschluss von „Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen“ im weitesten Sinne.

Auch das aktuelle Bedingungsnetzwerk enthält eine entsprechende Ausschlussklausel. Das kann dazu führen, dass bei Versicherungsnehmern, die nach der BGH-Rechtssprechung über ihren bisherigen alten Rechtsschutzvertrag Kostenschutz für Kapitalanlage-Streitigkeiten bekommen müssten, nach der Umstellung in den neuen Tarif dafür kein Versicherungsschutz mehr besteht. Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für selbstbewohnte Wohneinheiten im Ausland wird wegen gesetzlicher Zulassungsanforderungen nicht angeboten.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Kunden bei Tarifumstellungen stets auch auf eventuelle derartige Änderungen des Leistungsumfanges hinzuweisen!

Allgemeine Tarifbestimmungen

Beiträge

Die Beiträge dieses Tarifes sind Monatsbeiträge in Euro und enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer. Sie sind im Voraus zu zahlen. Nebengebühren werden nicht erhoben.

Beitragsanpassung

Die Verträge mit Beiträgen nach diesem Tarif unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ALLRECHT-ARB 2020.

Versicherungssumme/Kautions

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ALLRECHT-ARB 2020 übernimmt der Versicherer Rechtsschutzkosten in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall (Versicherungssumme).

Ausnahmen:

- bis zu 1.000.000 Euro im erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige,
- bis zu 500.000 Euro im erweiterten Straf-Rechtsschutz im Privatbereich,
- bis zu 300.000 Euro im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz, Firmen-Vertrags-Rechtsschutz,
- bis zu 15.000 Euro im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz,
- bis zu 1.500 Euro im Rechtsschutz für Mediationsverfahren,
- bis zu 1.000 Euro im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- bis zu 1.000 Euro im Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet,
- bis zu 250 Euro im Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken, Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen,
- bis zu 120 Euro einmal im Lauf von 3 Kalenderjahren im Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung und Bestattungsverfügung, Rechtsschutz-Service für Unternehmervorsorgevollmacht.

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ALLRECHT-ARB 2020 werden Kosten nach § 5 Abs. (1) ALLRECHT-ARB 2020 bis maximal 500.000 Euro übernommen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für notwendige Kautionen stehen in Strafverfahren zusätzlich bis zu 500.000 Euro je Rechtsschutzfall (Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ALLRECHT-ARB 2020) bzw. bis zu 500.000 Euro (Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ALLRECHT-ARB 2020) darlehensweise zur Verfügung.

Selbstbeteiligung (SB)

Die in diesem Tarif ausgewiesenen Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall. In allen Produkten ist auch eine SB in Höhe von 250 Euro möglich. Der Beitrag reduziert sich dann um 10%. Darüber hinaus kann im RS HHG sowie im Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz eine SB von 500 Euro vereinbart werden. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag um 20%.

Beim Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe ist ausschließlich eine SB von 500 Euro wählbar. Bei Wegfall der SB wird ein Zuschlag in Höhe von 35% auf die im Normal-Tarif angegebenen Beiträge erhoben. Beim Tarif für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes beträgt der Zuschlag 50%.

Im JuraFon Beratungs-RS ist keine SB vorgesehen.

Vertragsdauer

Es können Verträge mit einer Laufzeit von 1 bis 3 Jahren abgeschlossen werden.

Bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von unter 3 Jahren wird auf die Beiträge dieses Tarifes ein Zuschlag in Höhe von 10% erhoben.

Unterjährige Zahlungsweise

Unterjährige Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich und halbjährlich) ist ausschließlich bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Ratenzahlungszuschläge werden nicht erhoben.

Bei der Zahlung des Beitrages auf Rechnung ist nur jährliche Zahlungsweise möglich.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Tarifgruppen

Tarifgruppe (N) (Normaltarif): Diese Beiträge gelten in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich eine andere Tarifgruppe vorgesehen ist.

Tarifgruppe (ÖD) (Öffentlicher Dienst Tarif): Für die Zuordnung zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs für die Kraftfahrtversicherung. Ebenfalls fällt auch die Tarifgruppe D (Dienstleister wie Post, Bahn usw.) der Kraftfahrtversicherung in die Tarifgruppe (ÖD) der Rechtsschutzversicherung. Entfallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe (ÖD), wird der Vertrag auf den Normaltarif umgestellt. Zuordnung und Umstellung erfolgen ab der Kenntnismahme zur folgenden Beitragsfälligkeit.

Rabatte (Mengenrabatt, Sonderrabatt)

Mengenrabatt gemäß nachfolgender Staffel (Euro-Angaben: Monatsbeitrag des Vertrages inkl. Versicherungssteuer) wird eingeräumt bei Verkehrs-Einzel-RS (§ 21 Abs. (1), (2) ALLRECHT-ARB 2020), Fahrzeug-RS (§ 21 Abs. (3) ALLRECHT-ARB 2020):

ab 50 Euro:	10 %	ab 100 Euro:	15 %	ab 150 Euro:	20 %
ab 220 Euro:	25 %	ab 300 Euro:	30 %	ab 450 Euro:	ZN-Anfrage

Sonderrabatt (Bestandsrabatt) wird eingeräumt bei Verkehrs-Einzel-RS ab 5 Motorfahrzeugen zu Lande. Voraussetzung für die Einräumung des Sonderrabattes: Es müssen alle (falls beantragt alle gleichartigen) z. Zt. des Vertragsabschlusses auf den VN zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande versichert werden.

Der Sonderrabatt beträgt 10 % des zuvor um den Mengenrabatt reduzierten Beitrages für die Fahrzeuge.

Allgemeine Hinweise zum Rechtsschutz-Angebot nach dem Tarif 2020

Die Allgemeinen Bedingungen

Für das Rechtsschutz-Angebot nach diesem Tarif gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ALLRECHT-ARB 2020) der ALLRECHT und die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

Örtlicher Geltungsbereich (§ 6 ALLRECHT-ARB 2020)

Gemäß § 6 Abs. (1) ARB besteht Versicherungsschutz in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Gebiet erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ALLRECHT-ARB 2020 werden Kosten nach § 5 Abs. (1) ALLRECHT-ARB 2020 bis maximal 500.000 Euro übernommen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht kein Versicherungsschutz.

Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht Versicherungsschutz gem. §§ 21 bis 29 ALLRECHT-ARB für den VN oder für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 26 und 29 ALLRECHT-ARB und ändert sich sein Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gem. dem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
 - ein Versicherter eine gem. dem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
 - die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,
- besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der vereinbarten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Der VN muss das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzeigen. Wenn der VN das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten anzeigt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der VN binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt. Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Beitragstarif.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Der VN kann seinen Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass er seinen Versicherungsbeitrag zahlen muss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB erfüllt sind.

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (§ 3 ALLRECHT-ARB 2020)

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ALLRECHT-ARB 2020. Diese Risikoausschlüsse sind daher bei allen Leistungsarten unserer Verkaufsangebote zu beachten.

Wartezeiten (§ 4 Abs. (1) Satz 3 ALLRECHT-ARB 2020)

Keine Wartezeiten bestehen für:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Daten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Aktiver Straf-RS im privaten Bereich
- Photovoltaik-RS
- RS für Betreuungsverfahren
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren
- Antidiskriminierungs-RS
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen im Internet

3 Monate Wartezeit besteht beim Arbeits-RS, Verwaltungs-RS vor Gerichten im Nicht-Verkehrsbereich, Wohnungs- und Grundstücks-RS, Firmen-Vertrags-RS und Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige.

Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn bereits nach alten ARB versicherte Risiken auf die neuen ARB umgestellt werden und wenn mitversicherte Personen zu einem bestehenden Vertrag gemeldet werden.

Auf die Wartezeit kann ferner verzichtet werden, wenn der VN eine Vorversicherung der betreffenden Risiken nachweist und die neue Versicherung unmittelbar an die Vorversicherung anschließt. Das gilt auch für den Fall, dass die Risiken bisher bei unserer Gesellschaft in einem Vertrag der Eltern des VN mitversichert waren.

Weitere Rechtsschutz-Produkte

Top-Manager-RS	HV-Anfrage	Anstellungsvertrags-RS	HV-Anfrage
Manager-Zivil-RS	HV-Anfrage	Spezial-Straf-RS	HV-Anfrage
Manager-Defensiv-RS	HV-Anfrage	Fahrzeug-RS für Motor-Luftfahrzeuge	HV-Anfrage
Vermögensschaden-RS	HV-Anfrage	Fahrzeug-RS für Motor-Wasserfahrzeuge	HV-Anfrage

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz / Fahrzeug-Rechtsschutz,

(§ 21 Abs. (1), (2), (3), (5) bis (8)
ALLRECHT-ARB 2020

(§ 21 Abs. (3), (4), (5), (6), (7), (8)
ALLRECHT-ARB 2020

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.
Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben. Bei Ausschluss der SB für Verträge des öffentlichen Dienstes wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Tarifgruppe (N)	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kraftrad mit Versicherungskennzeichen	88,80	44,40	22,20	7,40
Kraftrad mit amtlichen Kennzeichen	121,20	60,60	30,30	10,10
Pkw Kombi, Kleinbusse bis 9 Sitze, Wohnmobile	88,80	44,40	22,20	7,40
Taxi und Mietwagen	448,80	224,40	112,20	37,40
Nutzfahrzeuge				
Nutzfahrzeug bis 2 t Nutzlast	88,80	44,40	22,20	7,40
Nutzfahrzeug über 2 bis 4 t Nutzlast	88,80	44,40	22,20	7,40
Nutzfahrzeug über 4 t Nutzlast	176,40	88,20	44,10	14,70
Sattelzugmaschinen mit Auflieger	176,40	88,20	44,10	14,70
Zugmaschinen, Traktoren (schwarzes Kennzeichen)	73,20	36,60	18,30	6,10
Zugmaschinen, Traktoren (grünes Kennzeichen)	73,20	36,60	18,30	6,10
Omnibusse ab 10 Sitze	231,60	115,80	57,90	19,30
Anhänger und Wohnwagen	54,00	27,00	13,50	4,50
Sonderfahrzeuge				
Motorisierte Versehrten-Spezialfahrzeuge (nicht Pkw)	54,00	27,00	13,50	4,50
Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen	73,20	36,60	18,30	6,10
Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge				
Pkw und Kombiwagen	390,00	195,00	97,50	32,50
jedes andere Fahrzeug	ZN-Anfrage		ZN-Anfrage	
Tarifgruppe (ÖD)	Euro	Euro	Euro	Euro
Pkw Kombi, Kleinbusse bis 9 Sitze, Wohnmobile	64,80	32,40	16,20	5,40
Zweiräder, Anhänger, Versehrtenfahrzeuge, Taxis und Mietwagen sowie	Normaltarif		Normaltarif	
Alle anderen Fahrzeuge	10% Abschlag auf die Beiträge des Normaltarifs			

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz

Der Verkehrs-Einzel-RS schützt den VN

- **als Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse**

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,

- **als Mieter**

jedes Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger, ferner im RS im Vertrags- und Sachenrecht,

- **als Erwerber**

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch, auch wenn diese nicht auf seinen Namen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen versehen werden,

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihm weder gehörender noch auf seinen Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

Bei Handelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft) ist für die vier zuletzt genannten Eigenschaften eine mit Namen und Anschrift zu benennende Person (Inhaber/Geschäftsführer) im Antrag aufzunehmen.

Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den VN zugelassenen oder auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Verkehrs-Einzel-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren

ALLRECHT Service-Leistungen

- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- VertragsCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Während der Vertragsdauer hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sind ab Zulassung auf den VN bzw. ab Erteilung des Versicherungskennzeichens auf seinen Namen mitversichert. Der VN ist jedoch verpflichtet, diese Fahrzeuge innerhalb eines Monats nach einer Aufforderung durch unsere Gesellschaft nachzumelden. Eine versäumte Meldung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes für das nicht gemeldete Fahrzeug bis zur Nachmeldung.

Fahrzeug-Rechtsschutz

Fahrzeug-RS wird gewährt

- **dem Eigentümer, Halter und Leasingnehmer**

für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), auch wenn diese nicht auf den VN zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen versehen sind.

Eine Identität zwischen dem VN einerseits und dem Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges andererseits ist also nicht erforderlich.

Allerdings fehlt der Versicherungsschutz für später erworbene zusätzliche Fahrzeuge.

Der VN ist ferner geschützt

- **als Mieter**

jedes Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihm weder gehörender noch auf seinen Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

Bei Handelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft) ist für die vier zuletzt genannten Eigenschaften eine mit Namen und Anschrift zu benennende Person (Inhaber/Geschäftsführer) im Antrag aufzunehmen.

Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Fahrzeug-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren

ALLRECHT Service-Leistungen

- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- VertragsCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Folgefahrzeug

Bei Veräußerung oder anderem Wegfall des versicherten Fahrzeuges geht der Versicherungsschutz auf das Fahrzeug über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt.

Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug besteht auch dann, wenn es vor Wagniswegfall des bisherigen Fahrzeuges erworben wird. Dieses Fahrzeug bleibt bis zur Veräußerung, längstens jedoch noch einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung erfolgt stets nach Art und Anzahl der jeweils versicherten Fahrzeuge. Für jedes Fahrzeug ist der sich aus dem Tarif ergebende Beitrag zu berechnen.

Beim Verkehrs-Einzel-RS gilt dies insbesondere für die während der Vertragslaufzeit hinzugekommenen Fahrzeuge, die der VN innerhalb eines Monats nach der mit der Beitragsrechnung (oder in anderer Weise) zugehenden Aufforderung nachzumelden hat.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe (ÖD)

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Tarifes der Kraftfahrtversicherung.

Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, so wird der Vertrag vereinbarungsgemäß (vgl. die Vertragsbestimmungen in den Anträgen) unter den Voraussetzungen des § 11 ALLRECHT-ARB 2020 zum Normaltarif fortgeführt. Zuordnung und Umstellung erfolgen ab der, der Kenntnisaufnahme folgenden Beitragsfälligkeit.

Mengenrabatt, Sonderrabatt

Hierfür gelten die auf Seite 6 dieses Tarifes erläuterten Voraussetzungen.

Bestandsversicherung ab 5 Motorfahrzeugen zu Lande bei Verkehrs-Einzel-RS

Art und Anzahl der vorhandenen Motorfahrzeuge zu Lande sind mit dem amtlichen Kennzeichen zu Beginn des Versicherungsvertrages und bei jeder Bestandserfassung (in der Regel einmal jährlich) festzustellen. Der VN bzw. das Unternehmen ist verpflichtet, den jeweiligen Gesamtbestand seiner Fahrzeuge bekannt zu geben.

Die auf den VN bzw. das Unternehmen zugelassenen Anhänger (auch Wohnwagen und Auflieger) sind in der Bestandsversicherung beitragsfrei eingeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Anhänger pp. gewerbsmäßig vermietet werden (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug).

Leasing-Fahrzeuge

Leasing-Fahrzeuge sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter (Leasingnehmer) zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter (Leasinggeber) dem Mieter (Leasingnehmer) durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden. Verkehrs-Einzel-RS kann versichert werden, wenn diese Kraftfahrzeuge/Anhänger auf den VN zugelassen bzw. auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehen sind. Ist dies nicht der Fall, ist Fahrzeug-RS zu versichern.

Ist der VN Leasingnehmer, ist der Beitrag nach dem allgemeinen Tarif zu berechnen.

Ist der VN Leasinggeber: ZN-Anfrage.

Saisonkennzeichen

Für Fahrzeuge, die nur für einen bestimmten Zeitraum eines Jahres zugelassen werden, ohne dass es einer jährlich wiederkehrenden gesonderten Ab-/Anmeldung bei der Zulassungsstelle bedarf, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig (pro rata temporis) berechnet, d. h. nach dem Zeitraum, für den das Fahrzeug zugelassen ist. Der Beitrag ist kaufmännisch auf eine Nachkommastelle zu runden. Ein solches Saisonkennzeichen wird für mindestens 2, maximal 11 Monate erteilt.

Ist ein Fahrzeug mittels eines Saisonkennzeichens zugelassen und tritt ein Rechtsschutzfall in einer Zeit ein, in der das Fahrzeug nicht bewegt werden darf, ist dennoch grundsätzlich von einem fortbestehenden Versicherungsschutz auszugehen.

Nimmt der VN jedoch z. B. mit dem versicherten Fahrzeug am öffentlichen Verkehr außerhalb des Zeitraumes teil, für den das Saisonkennzeichen erteilt ist, und macht er aus einem Unfall Schadenersatzansprüche geltend, besteht kein Versicherungsschutz.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz

Begriffsbestimmungen zur Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Taxen (Kraftdroschken)

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz).

Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 Selbstfahrer-Vermietverordnung)

Krafträder, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

- Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm, Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)
- Elektroroller (Geschwindigkeit nicht über 20 km/h)

Krafträder mit amtlichen Kennzeichen sind alle übrigen Krafträder

Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 Personenbeförderungsgesetz).

Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen) – nicht zur Beförderung von Personen und Gütern – oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind:

Abschleppwagen	Funkwagen	Messwagen
Ausstellungswagen	Gabelstapler/Hubstapler	Milch-Sammel-Tankwagen
Bagger	Geräteträger für Land- oder Forstwirtschaft	Müllwagen
Elektro-Güterfahrzeuge	Kanalreinigungswagen	Schlammsaugwagen
Elektro-Karren	Kranwagen	Straßenbaumaschinen
Erd-Arbeitsmaschinen	Krankenwagen	Straßenreinigungsmaschinen
Fäkalienabfuhr-Wagen	Lader	Tieflader
Fernmeldewagen	Leichenwagen	Verkaufswagen
Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen		Werkstattwagen

Nicht hierzu gehören daher z. B. Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- und andere Tankwagen. Diese Fahrzeuge sind wie Nutzfahrzeuge zu tarifieren!

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz (§ 21.1 ALLRECHT-ARB 2020) – kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall. Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben. Bei Ausschluss der SB für Verträge des öffentlichen Dienstes wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Verkehrs-Pauschale-RS		1/1	1/2	1/4	1/12
Für die Familie	(Normaltarif)	Euro 132,00	Euro 66,00	Euro 33,00	Euro 11,00
Für den Single	(Normaltarif)	112,80	56,40	28,20	9,40
Für die Familie	(ÖD-Tarif)	80,40	40,20	20,10	6,70
Für den Single	(ÖD-Tarif)	68,40	34,20	17,10	5,70

Verkehrs-Pauschal-RS schützt

den VN, dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen **Lebenspartner** – wenn beantragt – und deren **unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder**. Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Verkehrs-Pauschal-RS schützt

den VN und den vorgenannten Personenkreis

- **als Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse**

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers

- **als Mieter**

jedes Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers; ferner im RS im Vertrags- und Sachenrecht

- **als Erwerber**

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch, auch wenn diese nicht auf deren Namen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihnen weder gehörender noch auf deren Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf deren Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren

ALLRECHT Service-Leistungen

- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- VertragsCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit. Zur Absicherung dieser Risiken kann der RS für HHG bzw. Verkehrs-Einzel-/Fahrzeug-RS abgeschlossen werden.

Beitragsberechnung/Tarifgruppenzuordnung

Für alle auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger wird ein pauschaler Festbeitrag erhoben. Hat der VN keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

Mengen- und/oder Sonderrabatt werden zum Verkehrs-Pauschal-RS nicht eingeräumt.

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die auf der Seite 5 gemachten Ausführungen. Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, wird der Vertrag zum Normaltarif fortgeführt.

Rechtsschutz für das Privatleben (§ 26 ALLRECHT-ARB 2020) – kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.
Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben. Bei Ausschluss der SB für Verträge des öffentlichen Dienstes wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

RS für das Privatleben (PBuV-RS)	Normaltarif				ÖD-Tarif			
	1/1	1/2	1/4	1/12	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Für die Familie	394,80	197,40	98,70	32,90	291,60	145,80	72,90	24,30
ohne Arbeits-RS	-92,76	-46,38	-23,19	-7,73	-57,12	-28,56	-14,28	-4,76
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-35,76	-17,88	-8,94	-2,98	-35,76	-17,88	-8,94	-2,98
ohne erweiterten Straf-RS	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56
ohne Verkehrs-RS	-57,12	-28,56	-14,28	-4,76	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56
Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt	394,80	197,40	98,70	32,90	291,60	145,80	72,90	24,30
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-78,60	-39,30	-19,65	-6,55	-50,04	-25,02	-12,51	-4,17
- für die ganze Familie	-99,96	-49,98	-24,99	-8,33	-64,32	-32,16	-16,08	-5,36
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-35,76	-17,88	-8,94	-2,98	-35,76	-17,88	-8,94	-2,98
ohne erweiterten Straf-RS	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56
ohne Verkehrs-RS	-57,12	-28,56	-14,28	-4,76	-42,72	-21,36	-10,68	-3,56
Für den Single	333,60	166,80	83,40	27,80	249,60	124,80	62,40	20,80
ohne Arbeits-RS	-78,96	-39,48	-19,74	-6,58	-48,60	-24,30	-12,15	-4,05
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,48	-15,24	-7,62	-2,54	-30,48	-15,24	-7,62	-2,54
ohne erweiterten Straf-RS	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04
ohne Verkehrs-RS	-48,60	-24,30	-12,15	-4,05	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04
Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt	333,60	166,80	83,40	27,80	249,60	124,80	62,40	20,80
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-80,88	-40,44	-20,22	-6,74	-50,04	-25,02	-12,51	-4,17
- für die ganze Familie	-84,96	-42,48	-21,24	-7,08	-54,60	-27,30	-13,65	-4,55
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,48	-15,24	-7,62	-2,54	-30,48	-15,24	-7,62	-2,54
ohne erweiterten Straf-RS	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04
ohne Verkehrs-RS	-48,60	-24,30	-12,15	-4,05	-36,48	-18,24	-9,12	-3,04

Rechtsschutz für das Privatleben schützt

den VN, dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Mitversichert sind die im Haushalt des VN lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern des VN bzw. seines mitversicherten Partners, soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,

- im privaten Lebensbereich,
- im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer und
- im Verkehrsbereich.

Rechtsschutz für das Privatleben

Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit. Zur Absicherung dieser Risiken kann der RS für HHG abgeschlossen werden.

Mitversicherte Kinder: Hierzu zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

Mitgeschützt sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis gemieteten Kraftfahrzeuge sowie Anhänger.

RS für das Privatleben umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs-und Grundstücks-RS für alle selbstbewohnten Wohneinheiten
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich
- Photovoltaik-RS
- RS für Betreuungsverfahren
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

ALLRECHT Service-Leistungen

- Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung
- Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken
- Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen
- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- VertragsCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Folgende Leistungsarten sind standardmäßig erweitert:

- der **Arbeits-RS** besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
 - a) im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 Euro je Rechtschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen;
 - b) für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.
- der in der Leistungsart **RS im Vertrags- und Sachenrecht** enthaltene Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen besteht auch für Versicherungsverträge des VN, die der privaten Vorsorge in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger dienen (z. B. Krankentagegeld-Versicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

Beitragsberechnung/Tarifgruppenzuordnung

Hat der VN keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die auf der Seite 5 gemachten Ausführungen. Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, wird der Vertrag zum Normaltarif fortgeführt.

Beitragsmindernd kann vereinbart werden, dass eine oder mehrere der nachstehend genannten Leistungsarten aus dem Umfang des Versicherungsschutzes heraus genommen werden:

- **Arbeits-RS**

mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes und für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen,

Für **Gewerkschaftsmitglieder** können die beiden Leistungsarten **Arbeits-RS und Sozial-RS** ausgeschlossen werden, entweder nur für den VN oder für den VN und die mitversicherten Personen.

- **Wohnungs- und Grundstücks-RS**

- **Erweiterter Straf-RS**

- **Verkehrs-RS**

Reduzierung bei Fahrzeugwegfall

Sind seit mindestens 6 Monaten auf den eingangs genannten versicherten Personenkreis weder Motorfahrzeuge noch Anhänger zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit Versicherungskennzeichen zugelassen, kann der Versicherungsschutz um den Verkehrsbereich reduziert werden.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB 2020)

Der JuraFon-Beratungs-RS ist ab diesem Tarif in allen Vertragsvarianten inklusive!

Eine SB ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

JuraFon Beratungs-RS	1/1	1/2	1/4	1/12
Für die Familie	Euro 61,20	Euro 30,60	Euro 15,30	Euro 5,10
Für den Single	51,60	25,80	12,90	4,30

JuraFon Beratungs-RS schützt

- den Versicherungsnehmer,
- dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Als Kinder zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder,
- die im Haushalt des VN lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern des VN bzw. seines mitversicherten Partners, soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,

und zwar

- im privaten Lebensbereich,
- im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer und
- im Verkehrsbereich,
- bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bzw. im gewerblichen Bereich.

Der JuraFon Beratungs-RS umfasst

- telefonische Erstberatungen in eigenen Rechtsangelegenheiten der versicherten Personen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die telefonische Erstberatung im Zusammenhang mit einer anderen, darüber hinausgehenden Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes steht. Auf die betroffenen Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist

- jede schriftliche oder nichttelefonische mündliche Beratung.

Hat der Versicherungsnehmer keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

Landschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 27 ALLRECHT-ARB 2020)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS		1/1	1/2	1/4	1/12
Tariffäche * in ha		Euro	Euro	Euro	Euro
bis 10	je ha	–	–	–	–
	mindestens	320,88	160,44	80,22	26,74
11 bis 30	je ha	15,36	7,68	3,84	1,28
	mindestens	320,88	160,44	80,22	26,74
31 bis 50	je ha	13,92	6,96	3,48	1,16
	mindestens	492,36	246,18	123,09	41,03
51 bis 75	je ha	12,24	6,12	3,06	1,02
	mindestens	720,72	360,36	180,18	60,06
76 bis 100	je ha	10,56	5,28	2,64	0,88
	mindestens	982,08	491,04	245,52	81,84
101 bis 250	je ha	9,12	4,56	2,28	0,76
	mindestens	1313,40	656,70	328,35	109,45
251 bis 500	je ha	7,56	3,78	1,89	0,63
	mindestens	2605,68	1302,84	651,42	217,14
über 500		ZN-Anfrage			
*Tariffäche:					
Vor der Beitragsberechnung sind die Grundstücke des Betriebes wie folgt umzurechnen:					
– Acker, Wiesen, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen sowie Baumschulen und Fischzuchtanlagen:					= 100 %
– forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wälder, Parkanlagen)					= 50 %
– Heide, sonstige Wasser-, Moor- und Ödland-Flächen bleiben unberücksichtigt.					

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS schützt den VN

- im beruflichen Bereich als Inhaber des jedes von ihm selbst bewirtschafteten land-/oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,
- im privaten Bereich und
- im Verkehrsbereich,

jedoch nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Mitversichert sind

- der eheliche, eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des VN,
- die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des VN tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hof-erben sowie deren Lebenspartner, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des VN wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie,
- die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

Mitversicherte Kinder: Hierzu zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle land- und forstwirtschaftlich genutzte - eigene, gemietete oder vermietete - Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Daten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich
- RS für Betreuungsverfahren
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

ALLRECHT Service-Leistungen

- Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung
- Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken
- Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen
- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- VertragsCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Wem darf Landwirtschafts- und Verkehrs-RS angeboten werden?

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS setzt das Bestehen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes voraus. Der VN muss Inhaber (oder Pächter) eines solchen Betriebes sein und muss diesen Betrieb selbst bewirtschaften. Landwirtschafts- und Verkehrs-RS kann ihm aber nur dann angeboten werden, wenn auch die weiteren zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- er muss mit diesem Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören und
- er darf mit diesem Betrieb nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für Weinbau- und Gartenbaubetriebe und für Baumschulen.

Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH etc.) und eingetragene **Genossenschaften** können nicht mit Landwirtschafts- und Verkehrs-RS versichert werden.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Zum Merkmal der fehlenden Gewerbesteuerpflicht

Die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes von einem (mit RS HHG zu versichernden) Gewerbebetrieb erscheint nicht immer leicht, weil landwirtschaftliche Unternehmen nach ihren äußeren Merkmalen oft wie Gewerbebetriebe geführt werden.

Mit dem Kriterium der fehlenden Gewerbesteuerpflicht beim Landwirt orientieren wir uns an den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und seiner Richtlinien. Dort sind in steuerrechtlicher Hinsicht die gleichen Abgrenzungsfragen zu beantworten (§§ 13, 15 EstG).

Die bei Vertragsabschluss sehr notwendige Frage nach der Gewerbesteuerpflicht ist dem Landwirt daher geläufig und die Antwort im Zweifelsfall auch belegbar.

Nach diesen Grundsätzen ist z. B. auch die „intensive“ Tierzucht und Tierhaltung (auch die Pension von fremden Pferden) durchaus landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn die Zahl der Tiere im Verhältnis zur Größe der landwirtschaftlichen Flächen, aus denen das notwendige Futter gewonnen werden könnte (nicht muss), bestimmte Mengen nicht übersteigt (z. B. beim 10 ha-Hof 100 Kühe oder 90 Pferde, 625 Mastschweine oder 5.000 Legehennen). Dagegen sind z. B. der Betrieb einer Gaststätte, Metzgerei oder eines Campingplatzes neben dem landwirtschaftlichen Betrieb sowie ein Reiterhof in der Regel als gewerbliche Tätigkeit anzusehen.

Hofladen als selbständiger Gewerbebetrieb durch Vertrieb von Fremdprodukten

EstG § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § Abs. 2

1. Eine auf dem Hof befindliche Verkaufsstelle oder ein auf dem Hof befindliches Handelsgeschäft (Hofladen) und ebenso das räumlich getrennte Handelsgeschäft sind Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes, wenn darin ausschließlich Eigenprodukte vertrieben werden.

2. Werden in dem Hofladen oder dem Handelsgeschäft zugekaufte Produkte abgesetzt, entsteht neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein selbständiger Gewerbebetrieb, wenn der Nettoumsatzanteil aus zugekauften Produkten ein Drittel des Nettoumsatzes des Hofladens bzw. Handelsgeschäfts oder 51.500 EUR nachhaltig übersteigt.

BFH, Urt. V. 25.03.2009, - IV R 21/06 - , DStR 2009, 1576

Beitragsberechnung für den Landwirtschafts- und Verkehrs-RS

Die Beitragsberechnung geht von der Größe bzw. der Tariffäche (siehe Seite 21) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus. Dazu gehören

- alle selbstbewirtschafteten Flächen des Landwirts, und zwar die eigenen Grundstücke und die fremden, hinzugepachteten Grundstücke,
- alle zu landwirtschaftlichen, d.h. nicht zu gewerblichen oder anderen Zwecken verpachteten (eigenen) Grundstücke des Landwirts.

VN mit mehreren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Hat der VN in räumlicher Nähe zueinander mehrere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die er selbst bewirtschaftet und die als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, so können diese Betriebe mit einer LuV-Kombination versichert werden. Der Beitrag wird nach der Gesamtfläche aller Betriebe des VN berechnet. Die Anschriften und die jeweilige Größe der Betriebe sind im Antrag zu vermerken.

Mitinhaber

Ist neben dem VN noch ein anderer Inhaber des Hofes (Mitinhaber) auf dem Hofe tätig und wohnhaft, so haben er, sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – den gleichen Versicherungsschutz wie der VN und seine Familie. Es sind daher beide Namen mit dem Hinweis „Mitinhaber“ im Antrag anzugeben.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen den Mitinhabern.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Hoferbe

Nach der Höfeordnung fällt ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb kraft Gesetzes nur einem Erben, dem Hoferben, zu. Hoferbe ist, wen der Hofeigentümer (= Erblasser) durch Verfügung hierzu bestimmt hat. Der Hoferbe ist – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – mitversichert, wenn er auf dem Hof tätig und dort wohnhaft ist. Versicherungsschutz erhalten auch sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie. Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Hoferben gegenüber dem Land-/Forstwirt.

Der Hoferbe ist im Antrag mit dem Hinweis „Hoferbe“ anzugeben.

Altenteiler

Der Altenteiler, sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder sind im Landwirtschafts- und Verkehrs-RS des VN – ohne beitragspflichtige Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang mitversichert wie der VN selbst und dessen Familie.

Der Name des Altenteilers ist mit dem Hinweis „Altenteiler“ im Antrag anzugeben.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Altenteilers gegenüber dem Landwirt.

Wer ist Altenteiler? Der Altenteiler ist der frühere Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der auf diesem Grundstück (oder in räumlicher Nähe) wohnt und – neben dem Bezug von Altersruhegeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) – nicht mehr oder nur noch auf dem Hofe tätig ist.

Als Altenteiler kann daher nicht angesehen werden, wer Altersruhegeld nicht bezieht und nicht nur gelegentlich einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Übereignung des landwirtschaftlichen Betriebes wird zwar nicht vorausgesetzt. Voraussetzung ist jedoch, dass der bisherige Landwirt die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages auf Dauer (in der Regel aus Alters- oder Krankheitsgründen) aufgibt.

Feriengäste

Der RS des Landwirts als Vermieter von Zimmern oder Ferienwohnungen an Feriengäste ist eingeschlossen, wenn die Beherbergung von nicht mehr als 8 Betten vorgesehen ist.

Wohnungs- und Grundstücks-RS in der Landwirtschaft erhält der Landwirt

- als Eigentümer oder Verpächter eigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Pächter fremden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Vermieter oder Mieter von Hofgebäuden oder Wohnungen, die er, seine mitversicherten Familienangehörigen oder die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen benutzen.

Vom Versicherungsschutz umfasst werden danach alle WuG-Risiken, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Landwirts in Zusammenhang stehen, gleichgültig, ob sie das Hofgrundstück oder die (eigenen oder gepachteten) Äcker des Landwirts, ob sie sein Wohnhaus oder den verpachteten Grundbesitz betreffen, sofern – das ist die wesentliche Voraussetzung – der Grundbesitz land- und forstwirtschaftlich genutzt wird und mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Ausgeschlossen vom Wohnungs- und Grundstücks-RS

sind daher alle die Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., also die Objekte, die nach Art und Weise ihrer Nutzung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Landwirts nicht in Verbindung stehen.

Dazu gehören z. B. die Unterhaltung oder Verpachtung eines Campingplatzes auf den Wiesen des Landwirts, der Betrieb oder die Verpachtung einer Gaststätte, einer Kiesgrube oder eines anderen Unternehmens neben dem Landwirtschaftsbetrieb, die Vermietung von Wohnungen, die der Landwirt an fremde, d.h. nicht auf seinem Hofe tätige Personen vermietet (die Vermietung an Feriengäste ausgenommen siehe oben).

Ausgeschlossen ist vor allem eine Verpachtung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere die erbbau-rechtliche Verpachtung von Bauland.

Solche Objekte müssen daher gesondert mit dem Haus- und Wohnungs-RS gem. § 29 ALLRECHT-ARB 2020 versichert werden.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG) (§ 28 ALLRECHT-ARB 2020)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

RS für HHG	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro
Betriebe mit 0-3 Beschäftigten	568,80	284,40	142,20	47,40
ohne Arbeits-RS	-30,00	-15,00	-7,50	-2,50
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-91,20	-45,60	-22,80	-7,60
ohne Verkehrs-RS	-91,20	-45,60	-22,80	-7,60
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-136,80	-68,40	-34,20	-11,40
ohne erweiterten Straf-RS	-91,20	-45,60	-22,80	-7,60
4-6 Beschäftigten	859,20	429,60	214,80	71,60
ohne Arbeits-RS	-153,60	-76,80	-38,40	-12,80
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-106,80	-53,40	-26,70	-8,90
ohne Verkehrs-RS	-121,20	-60,60	-30,30	-10,10
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-183,60	-91,80	-45,90	-15,30
ohne erweiterten Straf-RS	-121,20	-60,60	-30,30	-10,10
7-10 Beschäftigten	1040,40	520,20	260,10	86,70
ohne Arbeits-RS	-228,00	-114,00	-57,00	-19,00
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-121,20	-60,60	-30,30	-10,10
ohne Verkehrs-RS	-168,00	-84,00	-42,00	-14,00
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-198,00	-99,00	-49,50	-16,50
ohne erweiterten Straf-RS	-136,80	-68,40	-34,20	-11,40
ab 11 Beschäftigte je Beschäftigter	126,00	63,00	31,50	10,50
ohne Arbeits-RS	-30,00	-15,00	-7,50	-2,50
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-15,60	-7,80	-3,90	-1,30
ohne Verkehrs-RS	-15,60	-7,80	-3,90	-1,30
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-30,00	-15,00	-7,50	-2,50
ohne erweiterten Straf-RS	-15,60	-7,80	-3,90	-1,30

RS für HHG schützt den VN

- in seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- auch im Verkehrsbereich bei Ausübung dieser Tätigkeiten,

jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.

Ist der VN eine juristische Person des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft), eine dieser gleichgestellte Personengesellschaft (z. B. OHG, KG) oder ein Verein, so ist für den Fahrer-RS beim Fahren fremder Fahrzeuge (sofern der Verkehrs-Bereich nicht „abgewählt“ wurde) eine natürliche Person im Antrag zu benennen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit stehen. Zur Absicherung des privaten Bereiches und des privaten Verkehrsbereiches kann z. B. der Rechtsschutz für das Privatleben abgeschlossen werden.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)

Mitversichert sind:

- die vom VN beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN;
- alle berechtigten Fahrer und alle berechtigten Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des VN in Deutschland
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Verwaltungs-RS
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Daten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS
- RS in Mediationsverfahren
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

RS im Vertrags- und Sachenrecht gilt ausschließlich für die auf den VN zugelassenen oder auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge sowie Anhänger, jeweils mit schwarzen Kennzeichen.

Der **Arbeits-RS** ist auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN als Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung erweitert. Erstattet werden bis zu 1.250 Euro je Rechtsschutzfall. Für die Wahrnehmung rechtlichen Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht übernehmen wir - abweichend von § 3 Abs. 2 b) - bis zu 1.250 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.

Im **Verkehrsbereich** besteht der Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den VN und die mitversicherten Personen als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel. Für die Drohne muss entweder ein Kenntnissnachweis nach § 21 d) Luftverkehrsordnung (LuftVO) vorliegen, oder eine Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde erteilt worden sein.

ALLRECHT Service-Leistungen

- Forderungsmanagement-Service
- Wirtschaftsauskunfts-Service
- Rechtsschutz-Service für Untermervorsorgevollmacht
- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung
- WebsiteCheck
- AGBCheck

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 37.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)

Der Versicherungsschutz kann reduziert werden um den

- Arbeits-RS;
- Wohnungs- und Grundstücks-RS;
- Verkehrs-RS;
- Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige;
- erweiterten Straf-RS.

Rechtsschutz VN nur in bestimmter Eigenschaft

Mit dem RS für HHG wird der VN nicht schlechthin als Selbstständiger, sondern nur in der von ihm bezeichneten beruflichen Eigenschaft versichert. Im Versicherungsschein wird daher die im Antrag genannte berufliche Eigenschaft des VN ausdrücklich bestätigt.

Differenzen zur tatsächlich ausgeübten Tätigkeit können zu Ärger im Schadensfall führen. Sorgfältige Angaben im Antrag sind deshalb wichtig (Firmenstempel, Kopie der Gewerbeanmeldung o. ä.).

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und nach dem gewünschten Leistungsumfang des RS für HHG.

Beschäftigte

im Sinne des RS für HHG ist jeder Arbeitnehmer des VN.

Als nur 1 Beschäftigter zählen:

- Je 4 geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 450 Euro-Kräfte), Heimarbeiter, Teilzeit-, Saison-, Leiharbeiter, Auszubildende (Lehrlinge).

Unberücksichtigt bleiben

- die im Betrieb des VN tätigen Familienangehörige;
- der Inhaber bzw., wenn eine Firma mehrere Inhaber hat, die im Betrieb tätig sind, ein Inhaber. Bei einer **saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahl** ist von der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten im Versicherungsjahr auszugehen. Die so ermittelte Beschäftigtenzahl ist Grundlage der Beitragsberechnung.

Betriebe mit weiteren Niederlassungen

Hat ein Unternehmen mehrere Niederlassungen, so gilt:

Sind die Niederlassungen **rechtlich selbstständig**, so ist jede Niederlassung gesondert zu versichern.

Räumliche, personelle und betriebliche Trennung können Indizien für eine rechtliche Selbstständigkeit sein.

Beispiel: Der VN betreibt zwei verschiedene Gaststätten oder eine Metzgerei und ein Fuhrunternehmen.

RS für HHG für jeden einzelnen Betrieb. Die Versicherung aller Betriebe des VN ist anzustreben.

Sind die Niederlassungen **rechtlich nicht selbstständig**, so ist das Unternehmen als Einheit zu betrachten; in diesen Fällen wird es in der Regel auch an einer personellen und betrieblichen Trennung fehlen.

Beispiel: Der VN betreibt eine Kfz-Werkstatt mit Tankstelle, eine Metzgerei mit Gaststätte oder ein Unternehmen mit mehreren Ladenlokalen, Filialen oder Außenstellen, die eine einheitliche Stelle für Einkauf, Buchhaltung und ähnliches haben: RS für HHG für den Gesamtbetrieb. Die Versicherung nur einzelner Betriebsstätten ist nicht zulässig.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)

Unerwünscht ist der Abschluss des RS für HHG für

- Betriebe, von denen allgemein bekannt ist, dass hier eine hohe Fluktuation an Arbeitskräften vorliegt, wenn sie mehr als drei Mitarbeiter haben, z. B.
 - Bauunternehmen,
 - Gebäudereinigungen,
 - Wach- und Schließgesellschaften,
 - Hotels und Gaststätten oder andere Betriebe mit hohen saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahlen sowie
- Kurier- und Paketdienste mit Mitarbeitern oder mehr als 2 Motorfahrzeugen zu Lande.

Unerwünscht heißt, dass mit der Annahme eines entsprechenden Antrages nicht gerechnet werden kann. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen (z. B. langjähriger schadengünstiger Vorvertrag oder Ausschluss des Arbeits-RS bzw. Ausschluss des Verkehrs-Bereiches bei Kurier- und Paketdiensten) kann die ZN vor Antragsaufnahme auf eine Ausnahmegenehmigung angesprochen werden.

Nur unter Ausschluss des Verkehrsbereiches kann für folgende Unternehmen der RS für HHG abgeschlossen werden:

- Abschleppunternehmen, Containerdienste, Fuhrunternehmen, Gefahrgütertransporte, Schausteller, Speditionen mit eigenem Fuhrpark, Transportunternehmen,
- Fahrzeug-Vermietunternehmen,
- Mietwagenunternehmen, Taxiunternehmen
- Busunternehmen,
- Entsorgungsunternehmen,

Die Fahrzeuge dieser Betriebe müssen mit ALLRECHT Verkehrs-Einzel-RS versichert werden.

Nur unter Ausschluss des Arbeits-RS kann für folgende Unternehmen der RS für HHG abgeschlossen werden:

- Personal-Leasingunternehmen, Zeitarbeitsunternehmen.

Der RS für HHG kann nicht abgeschlossen werden für:

- land- und/oder forstwirtschaftlichen Unternehmen (dafür ist der Landwirtschafts- und Verkehrs-RS vorgesehen).

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe (§ 30 ALLRECHT-ARB 2020)

– kann nur über die Ausschließlichkeitsvertriebe der Konsortialgesellschaften angeboten werden –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 500 Euro je Rechtsschutzfall.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

FVRS für Handwerksbetriebe Betriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
0-3 Beschäftigten	Euro 843,60	Euro 421,80	Euro 210,90	Euro 70,30
4-6 Beschäftigten	843,60	421,80	210,90	70,30
7-10 Beschäftigten	1292,40	646,20	323,10	107,70
11-15 Beschäftigten	1645,20	822,60	411,30	137,10
mehr als 15 Beschäftigten	ZN-Anfrage			

FVRS für Innungsbetriebe Betriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
0-3 Beschäftigten	708,00	354,00	177,00	59,00
4-6 Beschäftigten	708,00	354,00	177,00	59,00
7-10 Beschäftigten	1087,20	543,60	271,80	90,60
11-15 Beschäftigten	1375,20	687,60	343,80	114,60
mehr als 15 Beschäftigten	ZN-Anfrage			

Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe

ist ein **Zusatzrisiko** zum ALLRECHT RS für **Handwerk, Handel und Gewerbe** gemäß § 28 ALLRECHT-ARB 2020.

Er kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der **Handwerksrolle** der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind oder deren Betriebsart in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist. Er gilt ausschließlich in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag über Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS HHG). Endet der Vertrag über RS HHG, endet auch der Vertrag über Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.

Löst ein als Innungsmitglied versicherter Betrieb seine Mitgliedschaft in der oder den Innung(en) auf, kann der Versicherer ab dem Datum des Wegfalls der Mitgliedschaft den **Beitrag für Nicht-Innungsmitglieder** verlangen.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in die **Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben**, ist der Versicherer für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadensfälle **leistungsfrei**.

Der Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe schützt den VN

in seiner im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für **gerichtliche** Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge). Oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Versicherungsverträgen,
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 Euro,
- aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 Euro.

Versicherungssumme

Im Geltungsbereich Europa - bis zu 300.000 Euro für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Mindeststreitwert

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Streitigkeiten, deren Streitwert bei mindestens 1.500,- Euro liegt. Streitwert ist der Wert der Sache oder Forderung, um die konkret gestritten wird (Beispiel: Forderung 5.000 Euro; Kunde zahlt nur 3.500 Euro; Streitwert = 1.500 Euro).

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren liegt oder liegen würde. (§ 6 (1) ALLRECHT-ARB 2020).

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe (§ 30 ALLRECHT-ARB 2020)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

FVRS für Heilberufe Betriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
0-3 Beschäftigten	Euro 358,80	Euro 179,40	Euro 89,70	Euro 29,90
4-6 Beschäftigten	463,20	231,60	115,80	38,60
7-10 Beschäftigten	687,60	343,80	171,90	57,30
11-15 Beschäftigten	1182,00	591,00	295,50	98,50
mehr als 15 Beschäftigten	ZN-Anfrage			

Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe

ist ein **Zusatzrisiko** zum ALLRECHT RS für **Handwerk, Handel und Gewerbe** gemäß § 28 ALLRECHT-ARB 2020.

Der Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe schützt den VN

in seiner im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für **gerichtliche** Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge). Oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Versicherungsverträgen,
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes/einer Praxis untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

Versicherungssumme

Im Geltungsbereich Europa - bis zu 300.000 Euro für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren liegt oder liegen würde. (§ 6 (1) ALLRECHT-ARB 2020).

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe kann für folgende Heilberufe angeboten werden:

- Arzt
- Optiker
- Apotheke
- Arzt (nicht Labor)
- Ambulante Pflegedienste, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer
- Bandagist
- Chiropraktiker
- Fußpfleger
- Hebamme, Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Hörgeräteakustiker
- Krankenschwester, Krankenpfleger, auch Kinderkrankenpfleger
- Heilpädagoge, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Logopäde
- Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Psychotherapeut
- Orthopädie, orthopädischer Betrieb (Handwerk)
- Tierarzt (nicht Labor)
- Zahnarzt (nicht Labor)
- Krankengymnast, Beschäftigungs-, Arbeits-, Ergotherapeut

Nicht versicherbar mit Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe sind:

- Psychologie
- Assistierende Tätigkeit wie z. B. Diät-, pharmazeutisch-technischer-, Rettungsassistent
- Handwerksbetriebe wie z. B. Zahntechniker, Labor.

Es erfolgt auch weiterhin eine getrennte Policierung des Firmen-Vertrags-RS.

Der Firmen-Vertrags-RS ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag, der separat gekündigt werden kann. Er endet automatisch, wenn der zwingend mit ihm abzuschließende Vertrag über RS für HHG endet.

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

(§ 29 ALLRECHT-ARB 2020)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Haus- und Wohnungs-RS Wohneinheiten (WE)	1/1	1/2	1/4	1/12
<ul style="list-style-type: none"> • selbstbewohnte (eigene oder gemietete) WE, - als Einzelrisiko, je WE - in Verbindung mit §§ 26 und 27 ARB, je WE 	Euro 146,40 66,00	Euro 73,20 33,00	Euro 36,60 16,50	Euro 12,20 5,50
• vermietete Wohneinheiten, je WE	205,20	102,60	51,30	17,10
• vermietete Wohneinheiten, ohne Vermieterrisiko , je WE	66,00	33,00	16,50	5,50
<ul style="list-style-type: none"> • unbebaute nicht gewerblich und nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbstgenutzt/ge-/verpachtet, • je angefangene 2.500 qm 	66,00	33,00	16,50	5,50
<ul style="list-style-type: none"> • Garagen (soweit nicht bei WE oder GE mitversichert), nicht gewerblich genutzt, selbstgenutzt/ge-/verpachtet, je Einzelgarage oder Abstellplatz 	66,00	33,00	16,50	5,50

Haus- und Wohnungs-RS Gewerbeeinheiten (WE)	1/1	1/2	1/4	1/12
<ul style="list-style-type: none"> • gemietete oder gepachtete Objekte - bis 3.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht (BJM/BJP), je GE - über 3.000 Euro (BJM/BJP), je GE 	Euro/% 234,00 7,68%	Euro/% 117,00 3,84%	Euro/% 58,50 1,92%	Euro/% 19,50 0,64%
<ul style="list-style-type: none"> • vermietete oder verpachtete Objekte - bis 3.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht (BJM/BJP), je GE - über 3.000 Euro (BJM/BJP), je GE 	248,40 9,12%	124,20 4,56%	62,10 2,28%	20,70 0,76%
<ul style="list-style-type: none"> • vermietete oder verpachtete Objekte - ohne Vermieterrisiko, Beitragsberechnung erfolgt nach der überdachten Nutzfläche (s.u.) 				
<ul style="list-style-type: none"> • vom Grundstückseigentümer selbstgenutzte Objekte (Beitragsberechnung erfolgt nach der überdachten Nutzfläche) - bis 250 qm Nutzfläche - bis 500 qm Nutzfläche - bis 750 qm Nutzfläche - bis 1.000 qm Nutzfläche - bis 1.250 qm Nutzfläche - bis 1.500 qm Nutzfläche - je weitere angefangene 250qm Nutzfläche 	94,80 160,80 219,60 291,60 351,60 394,80 46,80	47,40 80,40 109,80 145,80 175,80 197,40 23,40	23,70 40,20 54,90 72,90 87,90 98,70 11,70	7,90 13,40 18,30 24,30 29,30 32,90 3,90
-Nicht überdachte Flächen (Hof, Parkflächen u.ä.) sind bis 2.500 qm beitragsfrei. Darüber hinaus: je angefangene 2.500 qm	66,00	33,00	16,50	5,50

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

Der Haus- und Wohnungs-RS in Deutschland umfasst

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherte Leistungen:

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§33 ALLRECHT-ARB 2020)

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB 2020)

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird.

Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten.

Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 1500,00 EUR je Mediation.

Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

- Forderungsmanagement-Service
- Wirtschaftsauskunfts-Service
- Musterverträge
- Online-Rechtsberatung

Mehr Informationen zu den ALLRECHT Service-Leistungen finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 37.

Der VN erhält den Versicherungsschutz, seinem Antrag entsprechend, jeweils in seiner Eigenschaft als

- **Eigentümer,**
- **Vermieter oder Verpächter,**
- **Mieter oder Pächter,**
- **Nutzungsberechtigter**

des im Antrag bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

Für den Wohnungseigentümer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz geregelt werden, insbesondere auf die Rechte und Pflichten gegenüber der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft und gegenüber dem Verwalter.

Kein Versicherungsschutz

besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des VN als Grundstückseigentümer

- in Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und Enteignungsverfahren sowie in sonstigen im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten (§ 3 Abs. (3 d) ALLRECHT-ARB 2020);
- in Auseinandersetzungen (auch verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes, der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen (z. B. wegen baurechtlichen Genehmigungen) oder der Finanzierung eines solchen Vorhabens (§ 3 Abs. (1 d) ALLRECHT-ARB 2020);
- in Angelegenheiten der Bewertung von Immobilien und wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (außer den laufend erhobenen Gebühren für die Grundstücksversorgung, § 3 Abs. (2 j) ALLRECHT-ARB 2020).

Beitragsberechnung

Der VN wird versichert als Eigentümer, Mieter oder Vermieter eines bestimmten Objekts.

An diesem Objekt orientiert sich der Tarif.

Als **Wohneinheit** gilt dabei eine Wohnung (gemietet, vermietet oder vom Grundstückseigentümer selbstbewohnt), auch eine Eigentumswohnung, ein Appartement, eine Einliegerwohnung oder ein Einfamilienhaus.

Als **gewerbliche Einheit** gilt die Gesamtheit der gewerblich genutzten Räume bzw. der gewerblich genutzten unbebauten Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Wohnungen und Einfamilienhäuser, die teilweise gewerblich genutzt werden, gelten als gewerbliche Einheiten, wenn die gewerbliche Nutzung überwiegt.

Die Beiträge sind entweder Festbeiträge oder mietsummenabhängige Beiträge.

Wenn der VN lediglich die Absicherung seines Eigentums an vermieteten bzw. verpachteten Wohnungen oder Gewerbeeinheiten wünscht – also nicht das Vermieterrisiko versichern will – wird der Beitrag wie für selbstbewohnte Wohneinheiten bzw. selbstgenutzte Gewerbeeinheiten berechnet.

Brutto-Jahresmiete/-pacht

Soweit der Beitrag sich nach Brutto-Jahresmiete/-pacht berechnet, sind hierbei alle Zahlungen, welche der Mieter/Pächter im Laufe eines Jahres aus dem Miet-/Pachtverhältnis an den Vermieter/Verpächter zu leisten hat (z. B. Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung, Mehrwertsteuer), zu berücksichtigen.

Sie sind auf volle 100 Euro zu runden.

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Die vermietete Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus ist stets wie eine „normale“ vermietete Wohneinheit zu tarifieren.

Mehrfamilienhaus

Es sind stets alle **Wohneinheiten** des Mehrfamilienhauses und auch alle **Gewerbeeinheiten** zu versichern. Es kann keine Auswahl getroffen werden. Ebenfalls nicht möglich ist eine Mischung des Versicherungsschutzes auf Einheiten mit und auf Einheiten ohne Vermieterrisiko. Mietfrei überlassene Wohneinheiten sind wie vermietete Wohneinheiten zu tarifieren. Auch die vom VN selbstbewohnte WE ist beitragspflichtig.

Der Beitrag wird aus der Anzahl aller Wohneinheiten eines Hauses errechnet. Die gewerblichen Einheiten sind gesondert zu berechnen.

Wenn der VN lediglich die Absicherung seines Eigentums an dem Mehrfamilienhaus wünscht – also nicht das Vermieterrisiko versichern will – errechnet sich der Beitrag aus der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert mit dem Beitrag, der für eine selbstbewohnte Wohneinheit als Zusatzrisiko zu berechnen ist.

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

Wird bei vermieteten Gewerbeeinheiten die Absicherung des Vermieterrisikos nicht gewünscht, sondern nur die Absicherung des Eigentums, so ist der Beitrag wie bei selbstgenutzten Gewerbeeinheiten nach der Größe der überdachten Nutzfläche in qm zu berechnen.

Untervermietung

Beim RS für die selbstbewohnte Wohneinheit wird das Risiko der ständigen oder zeitweiligen Vermietung oder Untervermietung (z. B. an Studenten, Gastarbeiter) von bis zu 3 vermieteten Zimmern innerhalb dieser Wohneinheit beitragsfrei eingeschlossen.

Darüber hinaus werden je weitere 3 Zimmer = 1 vermietete Wohneinheit zum Tarifbeitrag berechnet.

Vermietung an Feriengäste durch Privatvermieter

Bei Privatvermietern, die nicht mehr als jeweils 8 Feriengäste beherbergen können, wird das Risiko aus der Vermietung von Zimmern an Feriengäste beim RS für die selbstbewohnte Wohneinheit des VN beitragsfrei eingeschlossen.

Vermieter, die für die Beherbergung von mehr als 8 Betten eingerichtet sind, bedürfen nach einer gewerberechtl. Vorschrift des Gaststättengesetzes einer besonderen Erlaubnis. Ein RS für das vertragliche Risiko aus dem Betrieb der Ferienvermietung ist jedoch dann nicht mehr möglich.

Selbstgenutzte gewerbliche Objekte

Der Beitrag für gewerbliche Objekte, die der Grundstückseigentümer selbst nutzt, wird nach der Gesamtfläche aller in den Gebäuden und Nebengebäuden überdachten Nutzflächen berechnet.

Beispiel: Ein gewerblich genutztes Haus mit 2 Stockwerken und einer Grundfläche von 200 qm hat eine Tariffläche von 400 qm.

Nicht überdachte Flächen (Hof, Vorgarten usw.) sind bis zu 2.500 qm beitragsfrei eingeschlossen. Darüber hinausgehende unbebaute Flächen sind zum Beitrag des Tarifs für unbebaute Grundstücke zu versichern.

Unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke

Unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Verkaufsfächen, Campingplätze, gebührenpflichtige Parkplätze) gelten als gewerbliche Objekte.

Die Beitragsberechnung erfolgt daher bei eigenen selbstgenutzten Grundstücken nach der Grundstücksfläche, bei gepachteten oder verpachteten Grundstücken nach der Brutto-Jahrespacht.

Garagen

Garagen sind gesondert zu versichern, sofern sie nicht zum normalen Bedarf einer Wohnung oder einer gewerblichen Einheit gehören und mit diesem Objekt bereits beitragsfrei mitversichert sind.

Landwirtschaftliche Grundstücke/Sportanlagen

- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, für die nicht schon durch Landwirtschafts- und Verkehrs-RS Versicherungsschutz besteht
- Sportanlagen

HV-Anfrage

HV-Anfrage

ALLRECHT Service-Leistungen

1. Forderungsmanagement

Wir vermitteln ein professionelles Forderungsmanagement für nicht rechtsschutzversicherbare Forderungen von Versicherungsnehmern, die den „Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, (§ 28 ALLRECHT-ARB 2020) oder den „Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz“ (§ 29 ALLRECHT-ARB 2020) abgeschlossen haben.

Sonderkonditionen:

- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 200 EUR)
- Keine Jahresgebühr
- Keine Auftragsgebühr (anstatt 10 EUR pro Fall)
- Nur 5% Erfolgsprovision für das Inkassounternehmen
- Im gerichtlichen Mahnverfahren nur 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)
- Im außergerichtlichen Mahnverfahren nur 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)

2. Wirtschaftsauskunfts-Service

Wir vermitteln professionelle Wirtschaftsauskünfte für Versicherungsnehmer, die den „Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe“ (§ 28 ALLRECHT-ARB 2020) oder den „Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz“ (§ 29 ALLRECHT-ARB 2020) abgeschlossen haben.

Die vermittelte Dienstleistung ermöglicht die Einholung von Wirtschaftsauskünften und Bonitätsinformationen von Firmen und Privatpersonen durch einen renommierten Dienstleister zu günstigen Konditionen. Die Kontaktdaten des Dienstleisters übermitteln wir zusammen mit dem Versicherungsschein.

Sonderkonditionen:

- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 150 EUR)
- Jahresgebühr nur 200 EUR (anstatt 480 EUR)
- Vollauskunft (mit 12 Monaten Nachtragservice nur 16 EUR (anstatt 25 EUR)
- Kreditauskunft (ab 6. per anno) nur 14 EUR (anstatt 20 EUR)
- Telefonauskunft (ab 11. per anno) nur 5 EUR (anstatt 7,50 EUR)
- ConCheck RT (Personenkurzauskunft) nur 1,50 EUR (anstatt 3 EUR)

Ohne Jahresgebühr:

- Für Vermieter: 5 Vollauskünfte zum Paketpreis von 99 EUR

Alle Angaben vorbehaltlich einer Konditionen-Anpassung durch CRIF Bürgel GmbH.

ALLRECHT Service-Leistungen

3. Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Für Kunden, die den

- Rechtsschutz für das Privatleben, § 26 ALLRECHT-ARB 2020 oder
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27 ALLRECHT-ARB 2020

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

4. Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für Kunden, die den

- Rechtsschutz für das Privatleben, § 26 ALLRECHT-ARB 2020 oder
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27 ALLRECHT-ARB 2020

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich

5. Rechtsschutz-Service für Untermervorsorgevollmacht

Für Kunden, die den

- Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, § 28 ALLRECHT-ARB 2020

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Je nach Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform erhalten Sie durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar eine Handlungs-, Stimmrechts- oder Generalvollmacht. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

6. Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für Kunden, die den

- Rechtsschutz für das Privatleben, § 26 ALLRECHT-ARB 2020 oder
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27 ALLRECHT-ARB 2020

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils

durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

ALLRECHT Service-Leistungen

7. Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für Kunden, die den

- Rechtsschutz für das Privatleben, § 26 ALLRECHT-ARB 2020 oder
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27 ALLRECHT-ARB 2020

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir, abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

8. Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Musterverträge zum Download zur Verfügung.

9. Online-Rechtsberatung

Bei Rechtsschutzfällen, in denen unsere Eintrittspflicht besteht, können Sie auch eine Online-Rechtsberatung nutzen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung können Sie ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht.

Stellt sich im Einzelfall heraus, dass wir die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

10. VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z. B.: Privat-Rechtsschutz beim Kauf eines Fernsehers, Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen "VertragsCheck".

11. WebsiteCheck

Für die Überprüfung der gewerbliche Website durch einen von uns empfohlenen Anwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall.

Voraussetzung ist:

- der Versicherungsnehmer ist mit dem „Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, § 28 ALLRECHT-ARB 2020 bei uns versichert,
- der Versicherungsnehmer hat die Website neu erstellt.
- Die letzte Überprüfung liegt länger als ein Jahr zurück.

Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen.

Hinweis: Gegenstand des Services ist es nicht

- die mögliche Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten,
- wettbewerbsrechtliche Fragen,

ALLRECHT Service-Leistungen

- Fragen der Produkthaftung oder
- Fragen der Wirksamkeit der von Ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu prüfen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen " WebsiteCheck"

12. AGBCheck

Für die Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des versicherten Unternehmens durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall.

Wir übernehmen diese Leistung ausschließlich dann, wenn sie durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt erbracht wird.

Voraussetzung ist:

Sie sind mit dem „Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, § 28 ALLRECHT-ARB 2020 bei uns versichert.

Hinweis: Gegenstand des Services ist ausschließlich eine erste Einschätzung auf offensichtlich unwirksame oder zweifelhafte Klauseln, z.B. in Haftungsklauseln, Preisanpassungsklauseln, der Verwendung von Vertragsstrafen zu Gunsten des Verwenders und Ähnliches. Als Prüfmaßstab für die AGB werden die §§ 307-309 BGB herangezogen. Die Prüfung der AGB erfolgt nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Sie kann nur in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorgenommen werden. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen " AGBCheck"

13. Für die ALLRECHT Service-Leistungen besteht keine Wartezeit.

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Abraham-Lincoln-Str. 3
65189 Wiesbaden
Telefon: (08 00) 90 89 900
Telefax: (06 11) 77 14 30

service@allrecht.de
www.allrecht.de

Ganz in Ihrer Nähe:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen